

Klaus Schulze, Klimaschutzagentur Weserbergland 13. September 2023

Die Klimaschutzagentur Weserbergland

Unsere Gesellschafter

- Landkreis Hameln-Pyrmont und seine Städte und Gemeinden
- Landkreis Holzminden und seine Städte und Gemeinden
- Netzbetreiber Westfalen Weser Beteiligungen GmbH und Avacon AG
- Stadtwerke Hameln Weserbergland und Stadtwerke Bad Pyrmont GmbH
- Förderverein der Klimaschutzagentur Weserbergland e.V



Geschäftsbereiche der Klimaschutzagentur



Privatkunden

- Vorträge
- Vor Ort Beratungen mit der Verbraucherzentrale
- Woche der Umwelt
- Öffentlichkeitsarbeit

Unternehmen

- Energieaudits
- Netzwerke
- Bündnis klimaneutrales
 Weserbergland
- Impulsberatungen Solar

Kommunen

- Netzwerke
- KommunalesEnergiemanagement
- Sanierungsfahrpläne
- Quartierskonzepte



• Am 8. September 2023 wurden im Bundestag die Novelle des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) sowie die Eckpunkte für die künftige Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) verabschiedet. Der Entwurf der entlang dieser Eckpunkte überarbeiteten BEG-EM-Förderrichtlinie wird nun in der Bundesregierung abgestimmt und bis spätestens 30.09.2023 dem Haushaltsausschuss des Bundestags vorgelegt. Die überarbeitete Richtlinie wird – ebenso wie das neue GEG – zum 01.01.2024 in Kraft treten.

• Quelle: <u>www.Energie-Effizienz-Experten.de</u>, 10. September 2023



- Mit der Novelle des Gebäudeenergiegesetzes wird die Nutzung von mindestens 65 %
 Erneuerbarer Energien spätestens ab 2028 für alle neuen Heizungen verbindlich.
 Damit beim Umstieg auf eine zeitgemäße Heizung niemand finanziell überfordert wird, gibt es ausreichende Übergangsfristen und unterschiedliche Fördermodule für den Heizungstausch.
- Es gibt Anpassungen bei den f\u00f6rderf\u00e4higen Kosten.
- Quelle: <u>www.Energie-Effizienz-Experten.de</u>, 10. September 2023



 Neu erhältlich ist ein – ggf. zinsverbilligter – Ergänzungskredit für den Heizungstausch und weitere Effizienzmaßnahmen.

Die bisherige Zuschussförderung energetischer Sanierungsschritte in den BEG-Einzelmaßnahmen sowie das Angebot zinsvergünstigter Kredite mit Tilgungszuschuss für

Komplettsanierungen auf Effizienzhaus-/Effizienzgebäude-Niveau bleiben erhalten.

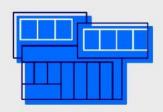
Quelle: <u>www.Energie-Effizienz-Experten.de</u>, 10. September 2023





NEUBAU

Bauantrag ab dem 1. Januar 2024



IM NEUBAUGEBIET

Heizung mit mindestens 65 Prozent **Erneuerbaren Energien**



AUSSERHALB EINES NEUBAUGEBIETES

Heizung mit mindestens 65 Prozent Erneuerbaren Energien frühestens ab 2026





HEIZUNG FUNKTIONIERT ODER LÄSST SICH REPARIEREN

Kein Heizungstausch vorgeschrieben



HEIZUNG IST KAPUTT-KEINE REPARATUR MÖGLICH

Es gelten pragmatische Übergangslösungen.*

Bereits jetzt auf Heizung mit Erneuerbaren Energien umsteigen und Förderung nutzen.

*Diese Grafik bietet einen ersten Überblick. Informieren Sie sich über Ausnahmen und Übergangsregelungen. Mehr: energiewechsel.de/geg.

Quelle: BMWK, Stand 09/2023



SO FÖRDERN WIR KLIMAFREUNDLICHES HEIZEN: DAS GILT AB 1. JANUAR 2024 *





30% GRUNDFÖRDERUNG

Für den Umstieg auf Erneuerbares Heizen. Das hilft dem Klima und die Betriebskosten bleiben stabiler im Vergleich zu fossil betriebenen Heizungen.



20% GESCHWINDIGKEITSBONUS

Für den frühzeitigen Umstieg auf Erneuerbare Energien bis Ende 2028. Gilt zum Beispiel für den Austausch von Öl-, Kohleoder Nachtspeicher-Heizungen sowie von Gasheizungen (mindestens 20 Jahre alt).



30% EINKOMMENSABHÄNGIGER BONUS

Für selbstnutzende Eigentümerinnen und Eigentümer mit einem zu versteuernden Gesamteinkommen unter 40.000 Euro pro Jahr.



BIS ZU 70% GESAMTFÖRDERUNG

Die Förderungen können auf bis zu 70% Gesamtförderung addiert werden und ermöglichen so eine attraktive und nachhaltige Investition.



SCHUTZ FÜR MIETERINNEN UND MIETER

Mit einer Deckelung der Kosten für den Heizungstausch auf 50 Cent pro Quadratmeter und Monat. Damit alle von der klimafreundlichen Heizung profitieren.

*Mehr erfahren auf www.energiewechsel.de/beg

123



Für den Heizungstausch wird es direkte Zuschüsse zu den Investitionskosten geben. Es gibt drei Förder-Bausteine

1.) Grundförderung von 30% für alle Wohn- und Nichtwohngebäude,

die allen privaten Hauseigentümerinnen und -eigentümern, Vermieterinnen und Vermietern, Unternehmen, gemeinnützigen Organisationen, Kommunen sowie Contractoren offensteht;

Gültig ab dem 1. Januar 2024



2.) einkommensabhängiger Bonus von 30%

für **selbstnutzende** Eigentümerinnen und Eigentümer mit bis zu 40.000 Euro zu versteuerndem Haushaltseinkommen pro Jahr. Gültig ab dem 1. Januar 2024

"Etwa vier von zehn Eigenheimbesitzer liegen unter dieser Grenze", DWZ am 9. Sep.2023



3.) Klima-Geschwindigkeitsbonus von zunächst 20% für den frühzeitigen Austausch alter fossiler Heizungen

für **selbstnutzende Eigentümerinnen und Eigentümer.** Bis einschließlich 2028 beträgt dieser Bonus 20%,

danach wird er um drei Prozentpunkte alle zwei Jahre abgesenkt. Der Klima-

Geschwindigkeitsbonus wird allen selbstnutzenden Wohneigentümerinnen und – eigentümern gewährt, deren funktionstüchtige Gasheizung zum Zeitpunkt der

Antragsstellung mindestens 20 Jahre alt ist, oder die eine Öl-, Kohle-, Gasetagen oder Nachtspeicherheizung besitzen.

"Das sollte die Regierung schnellstens ändern und beide Eigentümergruppen gleichbehandeln", Mieterbund-Präsident Lukas Siebenkotten, DWZ am 11. Sep. 2023

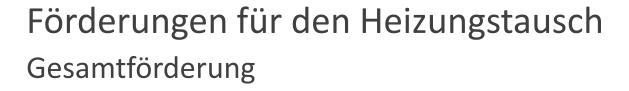


Die Boni sind kumulierbar. Insgesamt kann die Zuschussförderung bis zu 70% betragen (d.h. bei einer Kumulierung mehrerer Boni wird der Fördersatz auf 70% begrenzt).

Wichtig für Vermieterinnen und Vermieter: Sie erhalten ebenfalls die **Grundförderung.** Diese dürfen sie aber nicht über die Miete umlegen. Hierdurch wird der Anstieg der Mieten durch energetische Sanierungen gedämpft.



Die maximal förderfähigen Investitionskosten für den Heizungstausch werden auf 30.000 Euro für ein Einfamilienhaus bzw. für die erste Wohneinheit in einem Mehrparteienhaus angepasst. Das heißt, der maximal erhältliche Investitionskostenzuschuss für den Heizungstausch beträgt hier – bei einem Fördersatz von 70% - 21.000 Euro. In einem Mehrparteienhaus erhöhen sich die förderfähigen Kosten je weitere Wohneinheit.





- Die Förderungen können auf bis zu 70 % Gesamtförderungen addiert werden.
- Die maximal f\u00f6rderf\u00e4higen Investitionskosten f\u00fcr einen Heizungstausch

Wohngebäude

EFH



Max. 30.000 €

MFH



- max. 30.000 € für die erste WE
- max. 10.000 € je 2 bis 6 WE
- max. 3.000 € ab der 7 WE

Nichtwohngebäude



Abhängig von Quadratmeterzahl

Quelle: BT 20/7619, BEG



Zusätzlich zur Förderung des Heizungstauschs können – wie bisher - **Zuschüsse für weitere Effizienzmaßnahmen** beantragt werden: Z.B. für die Dämmung der Gebäudehülle, für Anlagentechnik und für die Heizungsoptimierung.

Die Fördersätze betragen hier weiterhin 15%, plus ggf. 5% Bonus bei Vorliegen eines individuellen Sanierungsfahrplans (iSFP).

Die maximal förderfähigen Investitionskosten für Effizienzmaßnahmen liegen bei 60.000 Euro pro Wohneinheit für die o.g. Sanierungsmaßnahmen.



Das bedeutet, dass die Höchstgrenzen der förderfähigen Kosten für Heizungstausch einerseits und weitere Effizienzmaßnahmen andererseits additiv sind.

In der Summe gilt dann eine **Höchstgrenze der förderfähigen Kosten von 90.000 Euro**, wenn Heizungstausch *und* Effizienzmaßnahme durchgeführt werden.

Momentan betragen die maximal förderfähigen Investitionskosten 60.000 Euro. Diese Summe gilt derzeit für alle durchgeführten Maßnahmen am Gebäude (Heizungstausch UND weitere Effizienzmaßnahmen) innerhalb eines Kalenderjahres.



Neu ist ein Kreditangebot - zinsverbilligt für Antragstellende bis zu einem zu versteuernden Haushaltseinkommen von 90.000 Euro pro Jahr - für den Heizungstausch und weitere Effizienzmaßnahmen.

Dieses Angebot soll insbesondere in der aktuellen Hochzinsphase dabei helfen, die finanzielle Belastung durch einen Heizungstausch zeitlich zu strecken und zu verringern. Durch flexible Laufzeiten soll die Finanzierung attraktiver gestaltet werden.

Anlagentechnik zur Wärmeerzeugung (Heizungstechnik)



Aktuell (bis 31.12.2023) werden Wärmepumpen wie folgt gefördert:

- Wärmepumpen mit 25%, Jahresarbeitszahl mindestens 2,7
- Zusätzlicher Wärmepumpenbonus 5% mit bestimmten Randbedingungen
- Liste der förderfähigen Wärmepumpen mit Prüf-/Effizienznachweis bei der Antragstellung beachten! Rücksprache mit dem Heizungsbauer erforderlich
- Heizungstauschbonus 10% mit bestimmten Randbedingungen

Für die Antragstellung wird kein Effizienz-Experte benötigt

Wärmepumpenbonus 5% Punkte



Für Wärmepumpen wird zusätzlich ein Bonus von 5 Prozentpunkten gewährt, wenn als Wärmequelle Wasser, Erdreich oder Abwasser erschlossen wird

oder

ein natürliches Kältemittel eingesetzt wird. Dieser Bonus beträgt maximal 5 Prozentpunkte. Als natürliche Kältemittel werden anerkannt:

- R290 Propan (Aktuell der Standard bei den natürlichen Kältemitteln)
- R600a Isobutan
- R1270 Propen
- R717 Ammoniak
- R718 Wasser
- R744 Kohlendioxid

Wie komme ich an die beschriebenen

Förderungen heran?

→ Bundesförderung effiziente Gebäude **BEG**

Das BEG fördert

- Erneuerung von Fenstern
- Gebäudedämmung (Dach, Außenwände, OGD)
- Heizungstechnik z. B. Wärmepumpen
- Lüftungsanlagen
- Bauliche Begleitung durch Energieberater und eine Qualitätssicherung
- Effizienzhäuser



Bundesförderung effiziente Gebäude BEG



Förderung von Einzelmaßnahmen

Beantragung bei der BAFA (Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle) www.bafa.de

Einzelmaßnahmen

- Heizungstechnik: aktuell kein Energieberater notwendig, der Antrag kann selber erstellt werden
- Dämmung der Gebäudehülle: Energieberater notwendig für die Antragstellung
- Berücksichtigung der technischen Mindestanforderungen: Aufgabe des Heizungsbauers bzw. des Energieberaters
- In Abhängigkeit der Einzelmaßnahme gibt es einen prozentualen gedeckelten Förderzuschuss

Förderübersicht Einzelmaßnahmen



Förderübersicht: Bundesförderung für effiziente Gebäude - Einzelmaßnahmen (BEG EM)

Einzelmaßnahmen zur Sanierung von Wohngebäuden (WG) und Nichtwohngebäuden (NWG)		Fördersatz	iSFP- Bonus	Heizungs- Tausch- Bonus	Wärmepumpen -Bonus*	max. Förder- satz	Fachplanung und Baubegleitung
Gebäudehülle	Dämmung von Außenwänden, Dach, Geschossdecken und Bodenflächen; Austausch von Fenstern und Außentüren; sommerlicher Wärmeschutz	15 %	5 %			20 %	50 %
Anlagentechnik (außer Heizung)	Einbau/Austausch/Optimierung von Lüftungsanlagen; WG: Einbau "Efficiency Smart Home"; NWG: Einbau Mess-, Steuer- und Regelungstechnik, Kältetechnik zur Raumkühlung und Einbau energieeffizienter Innenbeleuchtungssysteme	15 %	5 %			20 %	
Anlagen zur Wärmeer- zeugung (Heizungstechnik)	Solarkollektoranlagen	25 %		10 %		35 %	
	Biomasseheizungen	10 %		10 %		20 %	
	Wärmepumpen	25 %		10 %	5 %	40 %	
	Brennstoffzellenheizungen	25 %		10 %		35 %	
	Innovative Heizungstechnik auf Basis erneuerbarer Energien	25 %		10 %		35 %	
	Errichtung, Umbau und Erweiterung eines Gebäudenetzes (ohne Biomasse)	30 %				30 %	
	Errichtung, Umbau und Erweiterung eines Gebäudenetzes (mit max. 25 % Biomasse für Spitzenlast)	25 %				25 %	
	Errichtung, Umbau und Erweiterung eines Gebäudenetzes (mit max. 75 % Biomasse)	20 %				20 %	
	Anschluss an ein Gebäudenetz	25 %		10 %		35 %	
	Anschluss an ein Wärmenetz	30 %		10 %		40 %	
Heizungsoptimierung	Maßnahmen zur Optimierung bestehender Heizungsanlagen in Bestandsgebäuden	15 %	5 %			20 %	

^{*} Der Wärmepumpen-Bonus beträgt maximal 5 %, auch wenn gleichzeitig die Anforderungen an die Wärmequelle und an das Kältemittel erfüllt werden.

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)

Dieses Werk ist lizenziert unter einer Creative Commons Namensnennung - Keine Bearbeitungen 4.0 International Lizenz (CC BY-ND4.0)

Stand: 1. Januar 2023

Wie finde ich einen Energieberater?







Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit Haben Sie noch Fragen?

